

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

RdErl. des MB vom 2. März 2026 – 25-81410

Bezug:

Bezug:

RdErl. des MB vom 17. Juli 2024 (SVBl. LSA S. 187)

RdErl. des MK vom 12. Februar 2015 (SVBl. LSA S. 29)

1. Allgemeines

1.1 Die Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten ist als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule verpflichtende Aufgabe einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers gemäß § 30 Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Beratungspflicht der Lehrkräfte bleibt von ergänzenden Beratungsangeboten anderer Institutionen unberührt.

1.2 Zur Unterstützung und Ergänzung der schulischen Beratungspflicht werden 25 Lehrkräfte mit der Funktion einer Beratungslehrkraft beauftragt. Die Aufgabenschwerpunkte der ergänzenden Beratung durch diese Lehrkräfte liegen in der Förderung des individuellen Schulerfolgs und der Stärkung der Kompetenzentwicklung zur Verbesserung der Anschlussperspektiven in der Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler.

1.3 Die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Beratungslehrkräfte sind Teil der schulischen multiprofessionellen Teams und

- a) unterstützen die individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Schule,
- b) haben ihren Dienstort an einer Schule im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich,
- c) sind an das Landesschulamt (Referat 23 - Schulpsychologische Beratung) abgeordnet und
- d) sind an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I und II, schwerpunktmäßig in der Sekundarstufe I tätig.

2. Ziel der Beratung und Aufgaben der Beratungslehrkräfte

2.1 Ziel der Beratung

2.1.1 Die Beratungstätigkeit erfolgt unterstützend im Rahmen der von den Schulen entwickelten Schulprogramme oder Schulprofile.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

2.1.2 Dabei wird Beratung als freiwillige, in der Regel kurzfristige, oft nur situative, soziale Interaktion zwischen den Ratsuchenden und der Beratungslehrkraft verstanden. Sie dient der Verbesserung der individuellen Förderung und der gezielten Vermeidung des Schulversagens, indem im Beratungsprozess eine Entscheidungshilfe zur Bewältigung eines vom Ratsuchenden dargestellten Problems durch die Vermittlung von Informationen oder Weitervermittlung oder das Einüben von Fertigkeiten gemeinsam erarbeitet wird.

2.2 Aufgaben der Beratungslehrkräfte

2.2.1 Die Arbeitsbereiche der Beratungslehrkräfte umfassen, gerahmt von der übergeordneten Zielstellung:

- a) die Beratung von Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten,
- b) die Zusammenarbeit mit Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern sowie deren kollegiale Beratung und
- c) die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Unterstützungssystemen.

2.2.2 Die Beratungslehrkraft übernimmt an der Schule folgende Aufgaben:

- a) die Beratung zur Lern- und Leistungsentwicklung durch
 - aa) Information und Beratung über Bildungsangebote zur Wahrung und Herstellung der Anschlussfähigkeit,
 - bb) individuelle Schullaufbahnberatung und cc) Beratung zur Ableitung pädagogischer Maßnahmen;
- b) die systemische Beratung von Schulen aa) bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten, bb) Mitwirkung bei der Entwicklung individueller Fördermaßnahmen und cc) Unterstützung bei der Einführung systematischer Lernstandsanalysen wie zum Beispiel die Einführung der Individuellen Lernstandsanalyse plus (ILeA plus).

Durch die Beratungslehrkraft ist die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und Unterstützungssystemen sicherzustellen.

2.2.3 Die Unterstützung von Schulen in ihrer Präventionsarbeit erfolgt durch:

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) die Einführung und Implementierung von Präventionsangeboten auf systemischer Ebene wie zum Beispiel „Gemeinsam Klasse sein“, „Eigenständig werden“, Schülerstreitschlichtung und Mediation sowie
- b) durch die Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der Ziele zur Stärkung des Kinderschutzes sowie bei der Entwicklung und Anwendung wirksamer Schutzkonzepte.

3. Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber

3.1 Für die Auswahl der Beratungslehrkraft gelten folgende Kriterien:

- a) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Lehrkraft, möglichst mit Erfahrungen als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, gegebenenfalls Vertrauenslehrkraft, Mitarbeit im schulischen Kriseninterventionsteam oder in anderen schulischen Gremien, die präventiv und beratend tätig sind,
- b) Erfahrungen im pädagogischen Umgang mit schulvermeidendem Verhalten und Schulabsentismus,
- c) systemische Beratungskompetenz und Beratungserfahrung,
- d) Nachweis von Qualifikationen, die vergleichbaren Aufgabenbereichen zuzuordnen sind und Fortbildungsinteresse,
- e) persönliches Interesse an der Beratungsarbeit sowie persönliche Eignung (zum Beispiel anerkannte pädagogische Kompetenz, gute Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten, zeitliche Flexibilität, Mobilität, psychische Belastbarkeit).

3.2 Als Beratungslehrkraft kommen Lehrkräfte mit entsprechender Eignung nach Nummer 3.1 in Betracht soweit die schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diesbezüglich wird durch das Landesschulamt (Nummer 1.3 Buchst. c) eng mit den Kolleginnen und Kollegen der Beruflichen Wiedereingliederung (BEM) zusammengearbeitet. Der beidseitigen Entscheidung geht ein einwöchiges Praktikum voraus, bei dem die interessierte Lehrkraft Einblick in den Tätigkeitsbereich erhält. Die Auswahlentscheidung trifft das Landesschulamt (Nummer 1.3 Buchst. c) im Nachgang des Praktikums und als Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit der interessierten Lehrkraft. Es wird eine sechsmonatige Bewährungszeit vereinbart, in der die interessierte Lehrkraft eng durch eine Schulpsychologische Referentin oder einen Schulpsychologischen Referenten begleitet wird, zudem wird eine erfahrene Beratungslehrkraft als Mentorin oder Mentor zur Seite gestellt.

4. Einsatz als Beratungslehrkraft

4.1 Die Entscheidung über den Einsatz als Beratungslehrkraft und dessen zeitlichen Rahmen trifft das Landesschulamt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung.

4.2 Die beauftragten Lehrkräfte sind verpflichtet, an den die Tätigkeit begleitenden Fortbildungen teilzunehmen. Sofern keine systemische Beraterqualifikation vorliegt, sind die beauftragten Lehrkräfte verpflichtet, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren, um die persönliche Beratungskompetenz auf- und auszubauen.

4.3 Grundsätzlich ist eine Beratungslehrkraft für mehrere Schulen und Schulformen vorgesehen. Der Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig und nach Bedarf. Beim Einsatz der Beratungslehrkräfte wird eine bestmögliche landesweite Verteilung angestrebt. Die Steuerung des Einsatzes obliegt dem Landesschulamt (Nummer 1.3 Buchst. c). Die damit verbundenen dienstlich notwendigen Wege und Fahrten (Dienstreisen) gelten im Rahmen der Beauftragung als genehmigt. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen beim Landesschulamt. Die Erreichbarkeit der Beratungslehrkräfte über Diensthandy und Laptop ist zu ermöglichen.

4.4 Die Beratungslehrkraft hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren.

5. Weiterbildung und Fortbildung

Wurden die erforderlichen Beratungskompetenzen nicht durch bereits erfolgte Fortbildungen oder nachgewiesene Erfahrungen aufgebaut, beschreiben insbesondere folgende Inhalte den Fortbildungsbedarf:

- a) Grundsätze der systemischen Beratung,
- b) Gesprächsführung und Kommunikation,
- c) kollegiale Beratung, kollegiale Fallberatung,
- d) Methoden zur Erhebung des Lernstandes,
- e) Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler,
- f) Entwicklungsrisiken der sozialen und emotionalen Entwicklung,
- g) schulische Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung,
- h) Multiplikatorenkompetenz für Gesundheitsförderung, für die Entwicklung von Sozialkompetenz und für Präventionsangebote, zum Beispiel Mobbingprävention,

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Schülerstreitschlichtung und Mediation,

i) Multiplikatorenkompetenz für Kinderschutz und Kindeswohl.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der BezugsRdErl. außer Kraft.

An

das Landesschulamt die

öffentlichen Schulen